

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vermietung von Land- und Baumaschinen und Gerätschaften der Mager & Wedemeyer Maschinenvertrieb GmbH & Co. KG, Oyten

I. Allgemeines

1. Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Mietverträge zwischen dem Vermieter und dem Mieter. Die Geltung wird beschränkt auf die Vermietung an Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
2. Als Mietgegenstände sind erfasst Land- und Baumaschinen, Fahrzeuge sowie sonstige Maschinen und Gerätschaften, die der Vermieter für den Baubereich zur Vermietung anbietet.
3. Für diejenigen Fälle, in denen der Mieter den Mietgegenstand kauft, gelten die Lieferbedingungen des Vermieters. In allen sonstigen Anmieten und Mietverträgen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters, die diesen vorliegenden Geschäftsbedingungen inhaltlich entgegenstehen oder zumindest von ihnen abweichen, erkennt der Vermieter nicht an. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn der Vermieter deren Geltung schriftlich zugestimmt hat.
4. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters kommen auch zur Anwendung, wenn er von inhaltlich widersprechenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Mieters Kenntnis hat und den Mietvertrag gegenüber dem Mieter ohne Ausdrucks eines Vorbehalts ausführt.
5. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden zum Mietvertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

II. Abschluss des Mietvertrages

1. Angebots und Vermietungsgegenstand umschließt ihrer Art jeweils als Aufforderung an den möglichen Mieter, einen Mietvertrag abzuschließen, aufzufassen. Der Mietvertrag kommt nur dann wirksam zustande, wenn der Mieter eine auf Abschluss des Mietvertrages gerichtete Bestellung abgibt und diese Bestellung, an die der Mieter 12 Kalendertage gebunden ist, durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt.
2. Sind in der schriftlichen Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber der Bestellung enthalten, bedürfen diese Änderungen und Anmerkungen durch den Mieter. Die Abnahme des Mietgegenstandes durch den Mieter stellt in der Regel eine Annahme des Inhalts der Auftragsbestätigung in allen Punkten dar.
3. Für den Abschluss des Mietvertrages ist grundsätzlich die Verwendung des vom Vermieter vorgehaltenen und von beiden Mietvertragsparteien auszufüllenden Mietvertragsformularen erforderlich, es sei denn, nach II. Nr. 1 ist eine mietvertragliche Einigung durch Bestellung und Auftragsbestätigung zustande gekommen.

III. Der Ort der Vermietung

1. Die Dauer der Vermietung richtet sich nach der von den Parteien des Mietvertrages getroffenen Vereinbarung. Eine Vermietung für die Dauer von weniger als einem Tag ist nicht möglich.
2. Überschreitet der Mieter die vereinbarte Dauer, indem er den Mietgegenstand nicht fristgerecht zurückgibt, hat er sich für den Zeitraum der Überschreitung verpflichtet, für jeden angebrochenen Tag der Überschreitung der vereinbarten Dauer der Vermietung den für den jeweiligen Mietgegenstand geltenden Tagesmietpreis zu zahlen.
3. Dem Vermieter bleibt vorbehalten, den Mieter auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, etwa, weil der Vermieter den Mietgegenstand nicht an Dritte, denen gegenüber er sich vertraglich zur mietaweisen Überlassung verpflichtet hatte, überlassen kann.

IV. Leistungsart

1. Der Mieter erwirkt mit dem Abschluss des Mietvertrages den Anspruch, für die vertraglich bestimmte Zeit den Mietgegenstand vertragsgemäß zu nutzen. Der Mietgegenstand wird hierzu vom Vermieter an den Mieter am Sitz des Vermieters übergeben.
2. Jeder andere Leistungsort muss von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
3. Die Verbringung des Mietgegenstandes an den Einsatzort ist – ebenso wie jeder übrige Transport während der Vermietungsdauer – Sache des Mieters. Dieser trägt insoweit die Gefahr.
4. Soweit der Mieter wünscht, dass der Mietgegenstand durch den Vermieter an einen bestimmten Ort verbracht und ggf. weiter transportiert und zum Ende der Vermietungsdauer abgeholt wird, ist dies im Mietvertrag und in einem Leistungsgegenstand, der über den Mietvertrag hinausgeht. Derartige Leistungen müssen die Parteien des Mietvertrages gesondert vereinbaren. Bei der Bemessung des hierfür zu vereinbarenden Entgeltes werden neben den Transportkosten auch die Transportrisiken berücksichtigt.
5. Wenn der Vermieter den Transport aufgrund einer getroffenen Zusatzvereinbarung für den Mieter durchführt, ist die bei der Rückgabe der Mietsache erforderliche Abnahme erst am Sitz bzw. dem ursprünglichen Rückgabeort vorzunehmen. Schaden bei der Übergabe des zu transportierenden Mietgegenstandes muss der Mieter dem Vermieter sämtliche etwaigen Mängel der Mietsache anzeigen.

V. Zustand der Mietsache bei Überlassung

1. Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand bei Beginn des Vermietungszeitraumes in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand. Bei Fahrzeugen ist die Mietsache in Verkehrszustand zu übergeben.
2. Der Mieter hat bei der Übergabe den Mietgegenstand auf seinen Zustand insbesondere hinsichtlich technischer Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit zu überprüfen.

VI. Verwendung des Mietgegenstandes für Zwecke des Mieters, Nutzung im Straßenverkehr

1. Der Mieter ist dem Vermieter für die Verwendung des Mietgegenstandes für die von ihm vorgesehenen Zwecke sach- und fachgerecht ist und rechtlich zulässig ist.
2. Soweit der Mieter den Mietgegenstand im öffentlichen Straßenraum verwenden möchte, obliegt es ihm, sich vorab über die Zulässigkeit der beabsichtigten Verwendung zu informieren und sich im Zweifelsfall fachmännischen Rat einzuholen. Die Folgen etwaiger rechtswidriger Verhaltensweisen des Mieters bei der Verwendung des Mietgegenstandes trägt dieser allein.

VII. Geschuldete Miete

1. Der Mieter schuldet dem Vermieter nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung die dort für die vereinbarte Zeitdauer (Tag, Woche oder Monat) vereinbarte Miete (§ 535 BGB).
2. Bei der Bemessung der Miete ist eine tägliche Gebrauchszeit von bis zu 8 Stunden zu berücksichtigen. Soweit der Mieter die Verwendungszeit um mehr als 30 min. überschreitet, ist er verpflichtet, für die erste angefangene Stunde der Mehrnutzungszeit 12,5% der vereinbarten Tagesmiete zusätzlich als Entgelt für die Gebrauchsüberlassung zu zahlen. Jede weitere angefangene Stunde wird mit jeweils 12,5% der für den jeweiligen Tag vereinbarten Miete veranschlagt.
3. Soweit eine Wochen- oder Monatsmiete vereinbart ist, ist der Tagesmietpreis bei der Wochenmiete durch deren Teilung durch den Faktor 5, bei der Monatsmiete durch den Faktor 23 zu teilen.
4. Bei der Vereinbarung einer Wochenmiete ist die Nutzung an 5 Tagen im Umfang von jeweils bis zu 8 Stunden zugrunde gelegt. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist nach den vorstehenden Maßgaben auszugleichen.
5. Bei einer Monatsmiete ist mit dem vereinbarten Mietpreis die Nutzung an 23 Kalendertagen im Umfang von jeweils 8 Stunden durch den vereinbarten Mietpreis abgegolten. Darüber hinaus gehende Nutzungen sind nach den vorstehenden Grundsätzen zusätzlich zu verrechnen.
6. Soweit der Mieter den Mietgegenstand in geringerem zeitlichem Umfang als vertraglich zulässig nutzt, hat er keinen Anspruch auf Herabsetzung des vereinbarten Mietpreises. Insoweit realisiert sich das von ihm mit dem Vertrag eingegangene Verwendungsrisiko.
7. Alle durch den Vermieter gemachten Preisangaben sind Nettobeträge, d.h. sie enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.
8. Die Miete umfasst alle für die Mietgegenstände für die Ergänzung von Treibstoffen und Betriebsstoffen entstehen, sowie für die Reinigung des Mietgegenstandes, falls der Mieter diese nicht selbst ausführt.

VIII. Vertragspflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungsgemäß, d. h. in einer der jeweiligen Bestimmung des vermieteten Gegenstandes entsprechenden Weise zu nutzen und das vom Vermieter verkaufte Benzin ordnungsgemäß in Anspruch des Mietgegenstandes ist zu vermeiden.
2. Bevor der Mieter den Mietgegenstand nutzt, hat er sich mit dessen Funktionsweise anhand der mitgelieferten Dokumentation, insbesondere anhand der Betriebsanleitung vertraut zu machen. Die einschlägigen Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
3. Überlässt der Mieter den Mietgegenstand anderen Personen, so ist sicher zu stellen, dass diese die vorgenannten Bestimmungen des ordnungsgemäßen Einsatzes des Mietgegenstandes beachten. Es ist sicher zu stellen, dass diese die Betriebsanleitung und die Vorschriften zur Verhütung von Unfällen kennen und beachten. Soweit der Mietgegenstand voraussetzt, dass der Fahrzeugführer eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Fahrerlaubnis innehat, ist es Pflicht des Mieters, sicher zu stellen, dass diese von der Person, die das Fahrzeug führt, innegehalten wird.
4. Bei dieseltreibenden Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ist eine Verwendung von Pflanzenölen, sogenannten Biodiesel, sowie von Heizöl verboten.

Verwendet werden darf ausschließlich der an Tankstellen üblicherweise angebotene Dieseldieselfraftstoff. Soweit der Mietgegenstand mit Auto-Kraftstoff betrieben wird, sind die Maßgaben der Betriebsanleitung unbedingt zu beachten.

5. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu bedienen. Insbesondere ist dem Mieter die Verwendung des Kraftstoffes (Super E 10⁺ oder Super Plus⁺) vorzunehmen. Der Mieter ist verpflichtet, im Falle nachteiliger Veränderungen des Mietgegenstandes den Vermieter umgehend zu unterrichten. Soweit Maßnahmen zur Instandhaltung wie etwa Inspektionsintervallmaßnahmen oder Maßnahmen zur Instandsetzung erforderlich sind, werden diese ausschließlich durch den Vermieter nach einer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe des Mietgegenstandes ordnungsgemäß erfüllt, trägt der Vermieter die Kosten der Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung des Mietgegenstandes.
6. Will der Mieter den Mietgegenstand an Dritte, d. h. an solche, die nicht in einen Betrieb des Mieters eingegliedert sind, überlassen, so bedarf es hierfür der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Soweit der Mieter den Mietgegenstand an Dritte überlässt und an dem Mietgegenstand nachteilige Veränderungen vorzunehmen sind, trägt der Vermieter die Kosten der etwaigen Ersatzarbeiten gegen Dritte ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Hat der Mieter ohne die erforderliche Zustimmung des Vermieters den Mietgegenstand Dritten überlassen, ist der dem Vermieter auch zum Ersatz solcher Schäden verpflichtet, die der Vermieter durch die Rechtsverfolgung der ihm zustehenden Ansprüche – gleich ob es sich um abgetretene Ansprüche der Mieters oder um eigene Ansprüche handelt – verpflichtet.
7. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zu erhalten. Hat der Mieter den Mietgegenstand zur Ablauf der Dauer der Vermietung innerhalb der Öffnungszeiten des Geschäftsbetriebes des Vermieters auf dem Betriebshof des Vermieters zurückzugeben. Der Mietgegenstand ist vor Rückgabe ausnahmslos vom Mieter auf seine Kosten zu reinigen.
8. Bei der Rückgabe hat der Mieter dem Vermieter sämtliche nachteiligen Veränderungen der Mietsache – seien es Funktionseinschränkungen, seien es optische oder andere Mängel – zu verdeutlichen. Die Rückgabe des Mietgegenstandes wird ein Rückgabebuch ausgefüllt und von beiden Mietvertragsparteien unterzeichnet. Hierin werden etwaige Funktionseinschränkungen oder nachteilige Veränderungen des Mietgegenstandes in optischer oder technischer Hinsicht vermerkt.
9. Sofern der Mieter den Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgibt, stimmt der Mieter bereits jetzt zu, dass der Vermieter berechtigt ist, den Mietgegenstand in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den jeweiligen Beleginhaber des Mietgegenstandes in Anspruch zu nehmen. In dem Maße, in dem der Mieter dem Vermieter kommandierende Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der verbotenen Eigenmacht stehen dem Mieter in diesem Fall nicht zu.

11. Anzeige von Mängeln während der Mietvertragszeit
Während der Dauer der Vermietung muss der Mieter auftretende Mängel am Mietgegenstand dem Vermieter unverzüglich in schriftlicher Form anzeigen.
12. Geltendmachung von Mängeln während der Mietvertragszeit
Hat der Mieter Mängel des Mietgegenstandes nicht zu vertreten, beseitigt der Vermieter diese Mängel auf seine Kosten. In demjenigen Umfang, wie dem Mieter zwischen dem Zeitpunkt der Anzeige des Mangels und dem Abschluss der Instandsetzungsmaßnahmen oder des Austausches des Mietgegenstandes die Nutzungsmöglichkeit an dem Mietgegenstand entgangen ist, verlängert sich der von dem Mieter zu beanspruchende Zeitraum der Vermietung, ohne das die zu nachteiligen Veränderungen der Mietsache zu führen.
13. Weist der Mieter dem Mietgegenstand bei der Übergabe offensichtliche Mängel auf, kann der Mieter aus diesen Mängeln keinerlei Rechte herleiten, es sei denn, er rügt im Zeitpunkt der Übergabe diese Mängel gegenüber dem Vermieter.
14. Will der Mieter den Mietgegenstand an einem Samstag, Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag einsetzen, so hat er dies dem Vermieter wenigstens 5 Kalendertage vor dem Zeitpunkt der gewünschten Verwendung in schriftlicher Form mitzuteilen. Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten der Instandsetzung der mieter nicht verpflichtet, an Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen Kräfte für die Beseitigung etwaiger Mängel an dem Mietgegenstand vorzuhalten.
15. Soweit gesetzliche Bestimmungen eine öffentlich-rechtliche oder anderweitige Genehmigung oder Anzeige gegenüber Behörden im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung des Mietgegenstandes verlangen, hat der Mieter die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen. Insoweit bestehende Risiken trägt der Mieter.
16. Bei der Verwendung des Mietgegenstandes hat der Mieter außerdem jeden Eingriff technischer Art in die Mietgegenstände zu unterlassen. Dies betrifft insbesondere den Betrieb mit Anbauteilen sowie Zubehörgegenstände. Stammen diese nicht vom Vermieter, so ist jedwede Verwendung lediglich nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Zu diesem Zweck darf sich der Mieter nicht verpflichtet, die Mietgegenstände nach dem Reparatur- und Ersatzteilinventar des Vermieters zu halten und den Mietgegenstand vor Ort im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung in Augenschein zu nehmen und die beabsichtigte Nutzung zu prüfen. Etwaiger hierbei entstehender Aufwand ist dem Vermieter durch den Mieter nach den orts- und branchenüblichen Sätzen zu ersetzen.
17. Soweit der Mieter Pflichten zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des Mietgegenstandes verletzt und hierdurch Rechte oder Rechtsgüter Dritter verletzt werden, trifft den Vermieter keine Haftung.
18. Der Mieter hat die Mietgegenstände nach den ihm nachzuweisenden technischen und fachlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Mietgegenstandes erforderlich sind, ist die Nutzung des Mietgegenstandes unzulässig.
19. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Beratung oder Einweisung betreffend die Benutzung oder Bedienung der vertragsgeschilderten Mietgegenstände.
20. Der Mieter muss den Mietgegenstand jederzeit gegen negative Beeinträchtigung des Eigentums des Vermieters durch Diebstahl, Diebstahlversuch oder negative Witterungseinflüssen geschützt werden. Ebenso ist vom Mieter sicherzustellen, dass Dritte nicht auf den Mietgegenstand zugreifen können. Der Mieter hat wirkungsvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstählen, Sachbeschädigungen oder Benutzung durch Dritte zu ergreifen. Diese Verpflichtungen des Mieters enden erst im Zeitpunkt der Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter.

21. Weist der Mieter Mängel des Mietgegenstandes nach, die den Mietgegenstand unwidrigt abhandeln, hat der Mieter den Vermieter hierzu sofort unaufgefordert zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn ein Dritter in Bezug auf den Mietgegenstand Vollstreckungsmaßnahmen entwickelt. In einem derartigen Fall hat der Mieter gegenüber den Vollstreckungspersonen unverzüglich anzuzeigen, dass der Vermieter Eigentümer ist.
22. Soweit nicht ausdrücklich von den Mietvertragsparteien etwas anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der Mieter die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verbringung des Mietgegenstandes an den Einsatzort sowie für die ordnungsgemäße Verbringung des Mietgegenstandes zurück zum Sitz des Vermieters zum Zwecke der sich anschließenden Rückgabe. Für die ordnungsgemäße Sicherung des Mietgegenstandes auf dem Transportfahrzeug ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Zu einer Verladung bzw. Entladung der Mietsache ist der Vermieter nicht verpflichtet. Wirkt der Vermieter oder seine Beschäftigten dennoch an der Ver- oder Entladung mit, sind sie lediglich Erfüllungsgehilfen des Mieters.

IX. Haftung des Vermieters

1. Gegenüber dem Vermieter sind Ansprüche des Mieters auf Leistung von Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt sowohl für Ansprüche der vorbezeichneten Art aus dem Gesichtspunkt der Verletzung vertraglicher Pflichten als auch aus dem Gesichtspunkt unerlaubter Handlungen. Darüber hinaus betrifft der Haftungsausschluss auch die Verhaltensweisen der Organe, der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungs- oder Vertretungsgelichten des Verkäufers.
2. Der in Ziff. 1 dargestellte Haftungsausschluss gilt nicht, wenn und soweit dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder der Vermieter wesentliche Vertragspflichten verletzt hat, wobei wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Vermieters allerdings auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Ziff. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten außerdem nicht, soweit der Vermieter einen Mangel des Mietgegenstandes arglistig verschwiegen hat oder der Vermieter eine Garantie für die Beschaffenheit des Mietgegenstandes übernommen hat.
4. Der Haftungsausschluss aus Ziff. 1 greift zudem dann nicht ein, wenn der Vermieter zwingend haftet. Dies ist insbesondere bei Schäden, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren der Fall oder bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Das Risiko eines zweckfremden Einsatzes des Mietgegenstandes oder der unzutreffenden Bedienung des Mietgegenstandes trägt der Mieter.

X. Haftung des Mieters

1. Für den Zeitraum zwischen Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes haftet der Mieter für jede von ihm zu vertretende nachteilige Veränderung des Mietgegenstandes auf Schadensersatz. Ausgenommen ist die Abnutzung der Mietsache durch vertragsgemäßen Verbrauch im Sinne des § 538 BGB. Zum Mietgegenstand rechnen auch sämtliche Anbauteile sowie sämtliches Zubehör.

2. Folgeschäden, die aus einer nachteiligen Veränderung des Mietgegenstandes, die der Mieter im Sinne von Ziff. 1 zu vertreten hat, resultieren, trägt ebenfalls der Mieter. Hierzu rechnen namentlich Kosten der Rückverbringung des Mietgegenstandes wie Abschleppkosten, durch die Schädigung der Mietsache veranlasste Sachverständigenkosten zählen hierzu ebenso wie Schäden, die der Vermieter dadurch erleidet, dass er an der Folgevermietung des Mietgegenstandes verhindert ist. Insoweit wird für die Schadensberechnung die Miete auf Tagesmietbasis für jeden Tag, an dem der Mietgegenstand dem Vermieter für eine weitere Vermietung nicht zur Verfügung steht, berechnet. Dem Mieter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Vermieter keinen oder einen lediglich geringfügigen Schaden erlitten hat.
3. Trägt der Mieter bei der Verwendung des Mietgegenstandes die Betriebsgefahr, hat er für sämtliche Schäden einzustehen. Insoweit ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter freizustellen, wenn dieser unter dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr von Dritten – beispielsweise wegen der Verletzung von Personen oder Beschädigung bzw. Zerstörung von Gegenständen in Anspruch genommen wird.
4. Der Vermieter in Anspruch genommen, weil bei der Verwendung der Mietsache öffentlich-rechtliche Vorschriften durch den Mieter verletzt worden sind (dies gilt insbesondere für Verletzungen des Straßenverkehrsrechts), so kann der Vermieter den Mieter auf Freistellung von verhängten Bußgeldern oder unter dem Gesichtspunkt des Betriebs des Mietgegenstandes erhobener Gebühren oder Abgaben verlangen.
5. Der Mieter hat eine Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Dauer der Vermietung abschließen, die diejenigen Risiken angemessen absichert, die sich aus der Verwendung des Mietgegenstandes ergeben. Soweit der Mieter gegen diese Verpflichtung verstößt, haftet er dem Vermieter gegenüber auch insoweit auf Schadensersatz. Der Mieter muss spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes dem Vermieter den Abschluss einer hinreichenden Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer geeigneten Urkunde schriftlich nachweisen. Genügt der Mieter dieser Verpflichtung nicht, bleibt es unbenommen, die Kosten des Mieters eine derartige Haftpflichtversicherung selbst abzuschließen.
6. Bereits jetzt erklärt der Mieter gegenüber dem Vermieter die Abtretung etwaiger Ansprüche, die er gegen die Sachversicherung oder die Haftpflichtversicherung im Sinne der vorangegangenen Bestimmungen hat. Hinsichtlich der Haftpflichtversicherung gilt dies soweit, wie der Vermieter Dritten gegenüber für einen Schaden haftet, der zu Lasten deren Rechte oder Rechtsgüter beim Betrieb der Sache entstanden ist.
7. Die Verwendung des Mietgegenstandes ist ausschließlich auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Bei einer vertragswidrigen Verbringung des Gegenstands auf das Territorium eines anderen Staates haftet der Mieter für sämtliche dort eintretenden Schäden gegenüber dem Vermieter. Soweit der Mieter dem Vermieter in einem derartigen Fall Schadensersatz leistet, tritt der Vermieter bereits jetzt etwaige ihm gegen einen Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche an den Mieter ab.

11. Zahlung der Miete, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung
Der Mieter hat die sich aus dem Mietvertrag ergebende Miete bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber jedoch Zug um Zug bei Übergabe des Mietgegenstandes im Voraus zu zahlen. Hinsichtlich etwaiger weiterer angefallenen Kosten rechnet der Vermieter mit der Miete ab. Der Mieter ist verpflichtet, die Miete bei Verzug zu zahlen.
12. Von der Leistung von Vorkasse kann nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung anderen Inhalts abgesehen werden.
13. Die Zahlung kann grundsätzlich nur in Bar, durch Überweisung oder per Lastschrift erfolgen. Schecks und Wechsel nimmt der Vermieter nicht an. Ihre Annahme erfüllungshalber muss ausdrücklich schriftlich im Einzelfall vereinbart werden.
14. Der Mieter kann lediglich mit solchen Forderungen gegenüber Ansprüchen des Vermieters aufrechnen, die unbetritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
15. Macht der Mieter von Leistungsverweigerungsrechten, insbesondere von Zurückbehaltungsrechten gegenüber Ansprüchen des Vermieters Gebrauch, so stehen ihm diese Rechte lediglich in einem Umfang zu, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Ansprüchen des Mieters steht. Zurückbehaltungsrechte kann der Mieter nur insoweit geltend machen, wie sein Gegenanspruch ebenfalls die Vermeidung von Schaden dem Vermieter an dem Vermietungsgegenstand zugunsten des Mieters dient.
16. Eine ggf. vereinbarte und hinterlegte Mietsicherheit darf der Vermieter nach Beendigung des Mietvertrages gegenüber un erfüllten Forderungen des Vermieters gegenüber dem Mieter aufrechnen.

12. Zahlungsverzug
Gerät der Mieter mit einer Zahlung fälliger Beträge länger als 14 Kalendertage ohne schriftliche Mahnung in Verzug oder ging ein vom Mieter gebogener Wechsel zu Protest an, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter sofort die Miete zu zahlen. Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten des Protestes zu zahlen. Die Miete ist zum Zeitpunkt der Verzugsfrist zu zahlen. In dem Maße, in dem der Mieter die Miete nicht zum Zeitpunkt der Verzugsfrist zu zahlen, ist der Mieter verpflichtet, die Kosten des Protestes zu zahlen. Die Miete ist zum Zeitpunkt der Verzugsfrist zu zahlen. In dem Maße, in dem der Mieter die Miete nicht zum Zeitpunkt der Verzugsfrist zu zahlen, ist der Mieter verpflichtet, die Kosten des Protestes zu zahlen.

13. Abtretung von Forderungen sicherungshalber
Der Mieter tritt zur Absicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Vermieters aus der Vertragsbeziehung zum Mieter alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die jeweiligen Vertragspartner ab, für die er den Mietgegenstand zu Erfüllungszwecken verwendet. Sind diese Forderungen von dem Vermieter für die Zwecke des Mietgegenstandes durch den Mieter abgesetzt, gehen sie ab dem Zeitpunkt des Erlöschens dessen verlängerten Eigentumsvorbehalts an den Vermieter über. Bereits jetzt erklärt der Vermieter die Annahme der Abtretung.
14. Der Vermieter ist berechtigt, von dem Mieter mit gesondeter schriftlicher Aufforderung eine Aufstellung der abtretungsgeschilderten Forderungen zu verlangen. Diese Aufstellung hat über den Forderungsumfang, die Fälligkeit einzelner Forderungen, die jeweiligen Namen und Anschrift des Auftraggebers als Drittschuldner Auskunft zu geben.
15. Der Vermieter hat in demjenigen Umfang die ihm durch die Sicherungsabtretung eingeräumten Rechte freizugeben, wie der aus den abgetretenen Forderungen realisierbare Wert höher als 20% der abgetretenen Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter liegt.
16. Lässt der Mieter einen Scheck oder Wechsel zu Protest gehen, kommt es jedoch zu keinem Zahlungsverzug gegenüber dem Vermieter, schließt nicht nach oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt, darf der Vermieter die Sicherungsabtretung gegenüber dem Drittschuldner anzeigen. Der Vermieter darf in diesem Fall außerdem die ihm zur Sicherung abgetretenen Forderungen einzeln oder über die Forderungen verfügen. Außerhalb der Fälle des wichtigen Grundes darf der Vermieter die Sicherungsabtretung erst dann dem Drittschuldner offer legen, wenn er hierzu die Offenlegung und Einziehung unter Ersetzung einer Frist dem Mieter angedroht hat. Die Länge der Frist muss es dem Mieter erlauben, etwaige ihm zustehende Einwendungen geltend zu machen oder die zur Zahlung offen stehenden Beträge zu zahlen.

XIV. Verjährung

1. Die Verjährung der beiderseitigen Ansprüche der Mietvertragsparteien richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Falle einer Abtretung des Mietgegenstandes der Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter durch die Abtretung des Mietgegenstandes durch den Mieter abgesetzt, beginnt die Verjährung der Schadensersatzansprüche des Vermieters erst nach demjenigen Zeitpunkt, an dem der Vermieter in die Ermittlungsakte Einsicht nehmen konnte. Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Mieters gilt hierbei allerdings, dass die Verjährungsfrist spätestens 3 Monate nach dem dem Mieter den Mietgegenstand zurückgegeben hat, zu laufen beginnt. War eine Rückgabe infolge Diebstahls nicht möglich, so beginnt die Verjährung zum Zeitpunkt der Rückgabe der vertraglich geschuldeten Rückgabe des Gegenstandes, spätestens aber jedoch 6 Monate nach dem Zeitpunkt, an dem der Mieter dem Vermieter den Diebstahl des Mietgegenstandes angezeigt hat, zu laufen.
2. Die Verjährung der Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz, soweit der Mieter die Ansprüche geltend macht, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, beginnt die Verjährung zum Zeitpunkt, an dem der Mieter den Schaden erlitten hat.
3. Die Verjährung der Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz, soweit der Mieter die Ansprüche geltend macht, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, beginnt die Verjährung zum Zeitpunkt, an dem der Mieter den Schaden erlitten hat.
4. Die Verjährung der Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz, soweit der Mieter die Ansprüche geltend macht, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, beginnt die Verjährung zum Zeitpunkt, an dem der Mieter den Schaden erlitten hat.
5. Die Verjährung der Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz, soweit der Mieter die Ansprüche geltend macht, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, beginnt die Verjährung zum Zeitpunkt, an dem der Mieter den Schaden erlitten hat.
6. Die Verjährung der Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz, soweit der Mieter die Ansprüche geltend macht, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, beginnt die Verjährung zum Zeitpunkt, an dem der Mieter den Schaden erlitten hat.
7. Die Verjährung der Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz, soweit der Mieter die Ansprüche geltend macht, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, beginnt die Verjährung zum Zeitpunkt, an dem der Mieter den Schaden erlitten hat.
8. Die Verjährung der Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz, soweit der Mieter die Ansprüche geltend macht, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, beginnt die Verjährung zum Zeitpunkt, an dem der Mieter den Schaden erlitten hat.
9. Die Verjährung der Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz, soweit der Mieter die Ansprüche geltend macht, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, beginnt die Verjährung zum Zeitpunkt, an dem der Mieter den Schaden erlitten hat.
10. Die Verjährung der Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz, soweit der Mieter die Ansprüche geltend macht, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, beginnt die Verjährung zum Zeitpunkt, an dem der Mieter den Schaden erlitten hat.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz des Vermieters.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ergabenden Streitigkeiten ist, sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Vermieters. Der Vermieter ist jedoch auch berechtigt, eine Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss sämtlicher internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen.

XVI. Salvatorische Klausel

1. Soweit einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.